

DSV LEISTUNGSSPORT GMBH | POSTFACH 1761 | D-82145 PLANEGG

Verteiler:

Minderjährige Athleten
Trainer
Anderes Personal/Begleitpersonen

DSV LEISTUNGSSPORT GMBH

HAUS DES SKI
HUBERTUSSTRASSE 1
D-82152 PLANEGG

POSTFACH 1761
D-82145 PLANEGG

FON 0049 (0)89 | 857 90-0
FAX 0049 (0)89 | 857 90-263

WWW.DEUTSCHERSKIVERBAND.DE
INFO@DEUTSCHERSKIVERBAND.DE

UST.-IDNR.: DE 814468146
STEUER-NR.: 143 | 131 | 60182

GLÄUBIGER-ID:
DE 61 ZZZ 00000 688541

Planegg, August 2023

Transport und Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen (KK) minderjähriger Athleten

Allgemeines:

Das Waffengesetz nennt in § 4 Abs. 1 WaffG die zwingenden Voraussetzungen für eine Erlaubnis:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung
- Nachweis eines Bedürfnisses

Somit ist grundsätzlich der Umgang mit Waffen und Munition nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 WaffG)

Die zuständige Waffenbehörde kann allerdings für jugendliche Athleten Ausnahmen vom Altersefordernis zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen (§3 Abs. 3 WaffG)

Durchführung:

Um diese Ausnahmen gesetzeskonform wahrzunehmen, sind besonders der Transport sowie die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen für minderjährige Athleten zu gewährleisten.

Transport:

Der Transport erlaubnispflichtiger Waffen darf nur unter Aufsicht eines sachkundigen Elternteiles oder einer volljährigen Person mit Begleitpapier (die nicht sachkundig sein muss, § 12 Abs. 3 Nr.2 WaffG) erfolgen.

Aufbewahrung:

Die Aufbewahrung einer erlaubnispflichtigen Waffe hat grundsätzlich in einem genormten Waffenschrank der Kat. A (Bestandsschutz) oder 0/1 zu erfolgen.
Bei Trainings-/Wettkampfmaßnahmen sowie in Sportinternaten hat der verantwortliche Trainer dafür Sorge zu tragen, dass entweder/oder

- die Waffen/Munition der minderjährigen Biathleten in einer Waffenkammer oder einem Waffenschrank (siehe oben)
- im Zimmer des verantwortlichen/ zur Aufsichtsführung berechtigten Trainers (bei seiner Abwesenheit verschlossen), und zusätzlich im verschlossenen Bag oder in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden.

Keinesfalls dürfen Waffen und Munition ohne Aufsicht den Minderjährigen in Unterkünften überlassen werden.

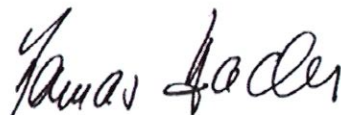
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die normierten Aufbewahrungsvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig gem. § 34 Nr. 12 AWaffV.

Verstöße gegen diese Sorgfaltspflichten durch den verantwortlichen oder aufsichtsführenden Trainer ziehen die Prüfung der „Zuverlässigkeit“ (§ 5 WaffG) durch die Waffenbehörde nach sich und können zur Aberkennung der WBK des Trainers führen.

Für den Deutschen Skiverband (DSV),



Dr. Franz Steinle
Präsident DSV



Thomas Hacker
Beauftragter Waffenrecht DSV